

zu beweisen versucht. Er stützt sich außerdem auf Widukind von Corvey. Dieser beginnt das zweite Buch seiner *Res gestae Saxonicae* mit dem Satz: *Defuncto itaque patre patriae et regum maximo optimo Heinrico omnis populus Francorum atque Saxonum iam olim designatum regem a patre, filium eius Oddonem, elegit sibi in principem*⁹⁾. Die Designation Ottos des Großen, von der hier die Rede ist, hatte man bisher mit der letztwilligen Verfügung gleichgesetzt, die Heinrich I. 936 kurz vor seinem Tod getroffen hat und die Widukind selber im unmittelbar vorausgehenden Kapitel, dem letzten des ersten Buches, erwähnt¹⁰⁾. Schmid will das nicht gelten lassen. Er verweist auf einen anderen, ganz ähnlich lautenden Bericht in den *Res gestae Saxonicae*, der ihm zum Anlaß einer neuen Deutung geworden ist. Widukind beschreibt nämlich den Regierungsantritt Ottos II. im Mai 973 mit den folgenden Worten: *Mane autem iam facto, licet iam olim unctus esset in regem et a beato apostolico designatus in imperatorem, spei unice totius ecclesiae, imperatoris filio, ut initio certatim manus dabant, fidem pollicentes et operam suam contra omnes adversarios sacramentis militaribus confirmantes*¹¹⁾. Der Sohn Ottos des Großen war schon 961 zum König und 967 zum Kaiser gekrönt worden. Infolgedessen übersetzt Schmid, wie andere vor ihm, die beiden Wörter *iam olim* an der vorliegenden Stelle mit „schon längst“; und da man „Widukind nicht einen sprachlichen Widerspruch unterstellen“ dürfe¹²⁾, müsse man annehmen, daß er in seinem Bericht zum Jahr 936 gleichfalls auf eine „schon längst“ (und nicht bloß „schon vorher“) erfolgte Designation Bezug genommen habe. Wenn aber zu 936 von einer „schon längst“ erfolgten Designation geredet werde, so führe das auf jene Ereignisse von 929, die oben bereits behandelt worden sind.

Es bleibe dahingestellt, ob man Widukind nicht — wie Schmid es ausdrückt — einen „sprachlichen Widerspruch unterstellen“ darf, d. h.

⁹⁾ II 1, ed. H.-E. Lohmann/P. Hirsch, MGH Scr. rer. Germ. (1935) S. 63; vgl. kurz danach ebd. S. 65: *adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem*.

¹⁰⁾ I 41, ed. Lohmann/Hirsch S. 60; vgl. Waitz, Jahrbücher S. 172 f. Jakobs (wie o. Anm. 1) S. 525 schreibt im Hinblick auf 919: „Heinrich hat die ‚fränkische‘ Lösung mit der Auflage akzeptiert, über den einen designierten Sohn hinaus niemand zum Franken machen zu können“. Soweit ich sehe, ist eine derartige Absprache zwischen Heinrich I. und seinen Wählern zu 919 nicht in den Quellen belegt.

¹¹⁾ III 76, ed. Lohmann/Hirsch S. 153.

¹²⁾ ZRG Germ. 81, 100.